



Änderung des Passgesetzes



Der Bundestag hat am 24. Mai das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften in 2./3. Lesung beschlossen. Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Einführung des digital gespeicherten Fingerabdrucks in Reisepässen, Vorschriften zur Schaffung eines durchgängig elektronischen Verfahrens zur Passbeantragung, Vorschriften zur Zulassung eines Online-Abrufs gespeicherter Lichtbilder durch Polizei- und Bußgeldbehörden bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten und zur Strafverfolgung, die Befugnis zum Auslesen der sog. maschinenlesbaren Zone (jedoch ohne biometrische Daten) der Pässe durch Verkehrsunternehmen und eine Regelung zum Geschlechtseintrag in Pässen bei transsexuellen Personen im Rahmen der sog. kleinen Lösung.

Sicherheit und Datenschutz gewährleistet

Das Gesetz trägt berechtigten Sicherheitsbelangen in bürgerrechts- und datenschutzfreundlicher Form Rechnung und ist damit Ausdruck der von uns verfolgten Sicherheitspolitik mit Augenmaß. Es dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 zur Einführung biometrischer Daten wie Lichtbild und Fingerabdrücke in Reisepässen, so dass die Einfügung dieser biometrischen Daten in die Pässe selbst nicht zur Disposition stand. Das Gesetz enthält keinerlei Regelungen zur Aufnahme biometrischer Daten in digitaler Form in Personalausweise, die damit auch weiterhin ohne Fingerabdrücke ausgegeben werden.

Keine dauerhafte Speicherung von Fingerabdrücken

Die SPD-Bundestagsfraktion hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter enger Einbindung des Bundesjustizministeriums und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Koalitionspartner und dem Bundesministerium des Innern intensiv beraten. In diesen Verhandlungen konnten zahlreiche Verbesserungen erreicht werden. Es ist insbesondere gelungen, das auch vom Bundesinnenministerium vertretene Konzept der ausschließlichen Speicherung der

Fingerabdrücke im Pass durchzusetzen. Vorstöße des Koalitionspartners zur dauerhaften Speicherung der Fingerabdrücke in den Passregistern konnten genauso zurückgewiesen werden, wie die von der Union geforderte Eröffnung des Abgleichs der im Pass gespeicherten Fingerabdrücke gegen polizeiliche Fahndungsdateien.

Risiko des unberechtigten Zugriffs auf Passdaten sehr gering

Neben den rechtlichen Aspekten der digitalen Speicherung biometrischer Elemente im Pass wurde auch die Frage der technischen Sicherung dieser Daten vor unbefugtem Auslesen intensiv beraten. Ein solcher unberechtigter Zugriff gestaltet sich technisch schwierig. Er setzt Informationen über den Passinhaber voraus, die im Pass selbst gespeichert sind, weshalb das Risiko eines unbemerkten Zugriffs auf die Passdaten als sehr gering einzuschätzen ist. Dieses geringe Risiko kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Passhülle gänzlich ausgeschlossen werden, die im Handel für einen geringen Preis erworben werden kann.

Online-Abruf von Passbildern nur im Einzelfall

Auf unser Drängen hin wird der sog. Online-Abruf von Passbildern zur Verfolgung von Straftaten und Verkehrsord-

nungswidrigkeiten nur im Eilfall zulässig sein. Nämlich nur, wenn die Passbehörde unerreichbar und der Ermittlungszweck sonst gefährdet wäre. Der Abruf ist auf die für den Landkreis zuständige Polizeivollzugsbehörde beschränkt, um so die Errichtung dezentraler Passbilddateien bei den Sicherheitsbehörden auszuschließen.

Regelungen für Transsexuelle

Das Gesetz enthält auch zwei Regelungen für transsexuelle Personen. Es wird nunmehr ermöglicht, transsexuellen Personen, die eine Vornamensänderung nach § 1 Abs. 3 Transsexuellengesetz (sog. kleine Lösung) vollzogen haben, einen Pass auszustellen. In den wird das zum neuen Vornamen passende Geschlecht eingetragen, so dass ein Widerspruch zwischen Vornamen und Geschlecht im Pass vermieden werden kann. Darüber hinaus wurde die Novelle des Passgesetzes genutzt, um eine vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Änderung des Transsexuellengesetzes vorzunehmen, die es in Zukunft auch Ausländern, die sich legal in Deutschland aufhalten, ermöglichen wird, das Transsexuellengesetz in Anspruch zu nehmen.